



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Oktober 2008

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|-------|---|------|
| 1.1 | Beschluss über die Geschäftsordnung der Fontanestadt Neuruppin | S. 2 |
| 1.2 | Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung
hier: Bildung des Wahlprüfungsausschusses | S. 2 |
| 1.3 | Bildung des Haupt- und Finanzausschusses
hier: Anzahl der Mitglieder und Besetzung | S. 2 |
| 1.4 | Beschluss über die 1. Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über
die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Wochenmärkten
der Stadt Neuruppin (Marktordnung)
hier: Flexibilisierung der Marktzeiten und Marktbereichs | S. 3 |
| 1.4.1 | 1. Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Wochenmärkten der Stadt Neuruppin (Marktordnung) | S. 3 |

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 10. November 2008

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|-------|--|------|
| 2.1 | Bestätigung der Ortsvorsteher und ihrer Stellvertreter für die Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin | S. 4 |
| 2.2 | Bildung von Ausschüssen | |
| 2.2.1 | Bildung von Ausschüssen
hier: Beschluss über die Sitzverteilung und die Besetzung im Bau- und Wirtschaftsausschuss | S. 4 |
| 2.2.2 | Bildung von Ausschüssen
hier: Beschluss über die Sitzverteilung und die Besetzung im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport,
Städtepartnerschaften und Soziales | S. 4 |
| 2.2.3 | Bildung von Ausschüssen
hier: Beschluss über die Sitzverteilung und die Besetzung im Rechnungsprüfungsausschuss | S. 5 |
| 2.2.4 | Bildung von Ausschüssen
hier: Beschluss über die Sitzverteilung und Besetzung im Strukturausschuss | S. 5 |
| 2.2.5 | Bildung von Ausschüssen
hier: Beschluss über die Sitzverteilung und Besetzung im Petitionsausschuss | S. 6 |

3. Bekanntmachungen

- | | | |
|-----|---|------|
| 3.1 | Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung vom 29. Oktober 2008 im Amtsblatt für die
Fontanestadt Neuruppin Nr. 10
Ergebnis der Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow der Fontanestadt Neuruppin | S. 6 |
|-----|---|------|

3.2	Öffentliche Bekanntmachung Übergang eines Stadtverordnetenmandates in der Fontanestadt Neuruppin auf die Ersatzperson	S. 7
3.3	Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Buskow der Fontanestadt Neuruppin am 22. März 2009	S. 7
3.4	Öffentliche Bekanntmachung Speicherung personenbezogener Daten der Wahlvorstände	S. 10
3.5	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes eines Einzelhandelskonzeptes für die Fontanestadt Neuruppin	S. 10
Ende des amtlichen Teils		
4.	Informationen	
4.1	Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2009	S. 11
4.2	Pressemitteilung des Schwaben International e. V. – Internationaler Schüleraustausch – Gastfamilien gesucht!	S. 14

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Oktober 2008

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Beschluss über die Geschäftsordnung der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.:2008/49

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 24. November 2003.
2. Die Stadtverordnetenversammlung ist sich bewusst, dass nicht alle Regelungen unmittelbar für die neue Kommunalverfassung gelten; insofern sind im Einzelfall Abweichungen möglich.

1.2 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung hier: Bildung des Wahlprüfungsausschusses Drucksache-Nr.: 2008/51

Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende Mitglieder in den Wahlprüfungsausschuss:

Ivo Haase
Peter Lenz
Marita Lemke

1.3 Bildung des Haupt- und Finanzausschusses hier: Anzahl der Mitglieder und Besetzung Drucksache-Nr.: 2008/52 1. Ergänzung

1. Die Mitgliederzahl des Haupt- und Finanzausschusses wird auf 11 festgelegt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in den Haupt- und Finanzausschuss:

Mitglied	Stellvertreter
Jens-Peter Golde	-----
Erhard Schwierz	Ronny Rohr
Barbara Kernchen	Ivo Haase
Christiane Doll	Hannelore Gußmann
Ilona Reinhardt	Marita Lemke
Ronny Kretschmer	Siegfried Wittkopf
Dr. Klaus-Eberhard Lütticke Bert Krsynowski	Heinz Stawitzki, Klaus Nemitz, Burkhard Giesa, Peter Lenz
Andreas Haake Sven Deter	Gerald Brose, Kay Noeske- Heisinger, Helmut Kolar
Peter Brüssow	Dr. Ekkehard Paris

1.4 Beschluss über die 1. Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Wochenmärkten der Stadt Neuruppin (Marktordnung) hier: Flexibilisierung der Marktzeiten und Marktbereichs Drucksache-Nr.: 2008/15

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Wochenmärkten der Stadt Neuruppin (Marktordnung).

1.4.1 1. Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Wochenmärkten der Stadt Neuruppin (Marktordnung) vom 13.11.2008

Aufgrund der §§ 26 Abs. 1, 30 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 188), hat die Stadtverordnetenversammlung am 27.10.2008 folgende 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Wochenmärkten der Stadt Neuruppin (Marktordnung – MarktO) vom 09.06.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 17.06.1997) beschlossen:

Artikel I Änderung des § 12 Markttage:

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Markttage

(1) Der Wochenmarkt in Neuruppin findet in der Regel statt:

Vom 01. April bis 31. Oktober

Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08.00 bis 17.00 Uhr

Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Vom 01. November bis 31. März

Dienstag, Donnerstag, Freitag von 08.00 bis 17.00 Uhr

(2) Der letzte Markttag des laufenden Jahres ist der 24.12. von 08.00 bis 12.00 Uhr. Der Wochenmarkt ist dann am nächsten Markttag des Folgejahres wieder geöffnet.

(3) In Ausnahmefällen, wie besondere Veranstaltungen oder Baumaßnahmen im Marktbereich, bleibt es der Stadt vorbehalten, die Markttag einzuschränken, zeitlich zu verlegen oder abzusetzen. Fällt der Markttag auf einen gesetzlich festgelegten Feiertag, so kann dieser Markttag auf den Montag oder Mittwoch vorverlegt werden.“

Artikel II

Änderung des § 13 Marktbereich:

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Marktbereich

(1) Der Markt in Neuruppin findet auf dem Schulplatz und auf dem Karl-Kurzbach-Platz statt.“

(2) In Ausnahmefällen, wie besondere Veranstaltungen oder Baumaßnahmen im Marktbereich, bleibt es der Stadt vorbehalten, den Marktbereich zu verlegen oder abzusetzen.

Artikel III

Inkrafttreten

Die 1. Änderungsverordnung zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Wochenmärkten der Stadt Neuruppin (Marktordnung) tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neuruppin, den 13.11.2008

*Golde
Bürgermeister*

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 10. November 2008

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Bestätigung der Ortsvorsteher und ihrer Stellvertreter für die Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin Drucksache-Nr.: 2008/59

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Ortsteile der Fontanestadt Neuruppin:

Alt Ruppin	Heidemarie Ahlers
Gnewikow	Karl-Heinz Möckel
Gühlen-Glienicke	Michael Peter
Karwe	Siegfried Pieper
Krangen	Christov Sabo
Lichtenberg	Achim Fiedler
Molchow	Jürgen Sokolowski
Nietwerder	Wolfram Händel
Radensleben	Erhard Schwierz
Stöffin	Harald Krumhoff
Wulkow	Ronny Merkert
Wuthenow	Axel Noelte

2. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die stellvertretenden Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der Fontanestadt Neuruppin:

Alt Ruppin	Lothar Regulin
Gnewikow	Olaf Matschoss
Gühlen-Glienicke	Frank Müller
Karwe	Torsten Ademitz
Krangen	Bernd Joachimsmeier
Lichtenberg	Gabriele Wilke
Molchow	Jürgen Hermann
Nietwerder	André Ballast
Radensleben	Petra Fiedler
Stöffin	Kurt Hetzel
Wulkow	Michael Krüger
Wuthenow	Peter Lenz

2.2 Bildung von Ausschüssen

2.2.1 Bildung von Ausschüssen hier: Beschluss über die Sitzverteilung und die Besetzung im Bau- und Wirtschaftsausschuss Drucksache-Nr.: 2008/56

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Sitzverteilung im Bau- und Wirtschaftsausschuss fest:

SPD	3 Sitze
Die Linke/NI	2 Sitze
CDU/FDP	2 Sitze
Bü 90/Grüne/KBV	1 Sitz
Pro Ruppin	1 Sitz

2. Sie Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Bau- und Wirtschaftsausschuss fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
SPD	Ronny Rohr	Erhard Schwierz
SPD	Ivo Haase	Michael Bülow
SPD	Heidemarie Ahlers	Barbara Kernchen
Die Linke/NI	Ilona Reinhardt	Joachim Behringer
Die Linke/NI	Marita Lemke	Doreen Stahlbaum
CDU/FDP	Klaus Nemitz	Peter Lenz
CDU/FDP	Burkhard Giesa	Bert Krsynowski
Bü 90/Grüne/KBV	Gerald Brose	Sven Deter, Andreas Haake, Helmut Kolar, Kay Noeske-Heisinger
Pro Ruppin	Wolfgang Passon	Rosswieta Funk

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft von 8 sachkundigen Einwohnern in den Bau- und Wirtschaftsausschuss.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende 8 sachkundigen Einwohner in den Bau- und Wirtschaftsausschuss:

SPD	Wolfgang Ludwig, n. n.
Die Linke/NI	Beate Müller, Normen Kruschat
CDU/FDP	Wolf Zimmermann, Sebastian Steinecke
Bü 90/Grüne	Dierk Erfurth
Pro Ruppin	Georg Hellwege

2.2.2 Bildung von Ausschüssen hier: Beschluss über die Sitzverteilung und die Besetzung im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales Drucksache-Nr.: 2008/56 1.Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Sitzverteilung im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales fest:

SPD	3 Sitze
Die Linke/NI	2 Sitze
CDU/FDP	2 Sitze
Bü 90/Grüne/KBV	1 Sitz
Pro Ruppin	1 Sitz

2. Sie Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
SPD	Barbara Kernchen	Heidemarie Ahlers
SPD	Michael Bülow	Ivo Haase
SPD	Hannelore Gußmann	Christiane Doll
Die Linke/NI	Joachim Behringer	Doreen Stahlbaum
Die Linke/NI	Ronny Kretschmer	Heidemarie Petruschke
CDU/FDP	Peter Lenz	Klaus Nemitz
CDU/FDP	Heinz Stawitzki	Burkhard Giesa
Bü 90/Grüne/KBV	Andreas Haake	Helmut Kolar, Kay Noeske-Heisinger, Gerald Brose, Sven Deter
Pro Ruppin	Rosswieta Funk	Peter Brüssow

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft von 8 sachkundigen Einwohnern in dem Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende 8 sachkundige Einwohner in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales:

SPD	Nico Ruhle, n. n.
Die Linke/NI	Doris Hochschild, Beate Müller
CDU/FDP	Edith Hüniger, Klaus Lüdersdorf
Bü 90/Grüne/KBV	n. n.
Pro Ruppin	Markus Fetter

2.2.3 Bildung von Ausschüssen hier: Beschluss über die Sitzverteilung und die Besetzung im Rechnungsprüfungsausschuss Drucksache-Nr.: 2008/56 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Sitzverteilung im Rechnungsprüfungsausschuss fest:

SPD	2 Sitze
Die Linke/NI	2 Sitze
CDU/FDP	1 Sitz
Bü 90/Grüne/KBV	1 Sitz
Pro Ruppin	1 Sitz

2. Sie Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
SPD	Michael Bülow	Ivo Haase
SPD	Erhard Schwierz	Robert Liefke
Die Linke/NI	Siegfried Wittkopf	n. n.
Die Linke/NI	Joachim Behringer	n. n.

CDU/FDP	Heinz Stawitzki	Dr. Klaus-Eberhard Lütticke
Bü 90/Grüne/KBV	Kay Noeske-Heisinger	Helmut Kolar, Sven Deter, Gerald Brose, Andreas Haake
Pro Ruppin	Dr. Ekkehard Paris	Peter Brüssow

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft von 6 sachkundigen Einwohnern in den Rechnungsprüfungsausschuss.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende 6 sachkundige Einwohner in den Rechnungsprüfungsausschuss:

SPD	Manfred Maronde, n. n.
Die Linke/NI	n. n.
CDU/FDP	Andreas Roß
Pro Ruppin	Ernst Karlipp
Bü 90/Grüne/KBV	Catleen Förster

2.2.4 Bildung von Ausschüssen hier: Beschluss über die Sitzverteilung und die Besetzung im Strukturausschuss Drucksache-Nr.: 2008/56 3. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Sitzverteilung im Strukturausschuss fest:

SPD	2 Sitze
Die Linke/NI	2 Sitze
CDU/FDP	1 Sitz
Bü 90/Grüne/KBV	1 Sitz
Pro Ruppin	1 Sitz

2. Sie Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Strukturausschusses fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
SPD	Robert Liefke	Ronny Rohr
SPD	Hannelore Gußmann	Michael Bülow
Die Linke/NI	Gerd Klier	Siegfried Wittkopf
Die Linke/NI	Heidemarie Petruschke	n. n.
CDU/FDP	Dr. Klaus-Eberhard Lütticke	Burkhard Giesa
Bü 90/Grüne/KBV	Kay Noeske-Heisinger	Sven Deter, Gerald Brose, Helmut Kolar, Andreas Haake
Pro Ruppin	Dr. Ekkehard Paris	Peter Brüssow

2.2.5 Bildung von Ausschüssen hier: Beschluss über die Sitzverteilung und Besetzung im Petitionsausschuss Drucksache-Nr.: 2008/56 4.Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Sitzverteilung im Petitionsausschuss fest:

SPD	2 Sitze
Die Linke/NI	2 Sitze
CDU/FDP	1 Sitz
Bü 90/Grüne/KBV	1 Sitz
Pro Ruppin	1 Sitz

2. Sie Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt folgende Besetzung des Petitionsausschuss fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
SPD	Hannelore Gußmann	Robert Liefke
SPD	Christiane Doll	Heidemarie Ahlers
Die Linke/NI	Doreen Stahlbaum	Marita Lemke
Die Linke/NI	Heidemarie Petruschke	Ilona Reinhardt
CDU/FDP	Klaus Nemitz	Dr. Klaus-Eberhard Lütticke
Bü 90/Grüne/KBV	Sven Deter	Kay Noeske-Heisinger, Gerald Brose, Helmut Kolar, Andreas Haake
Pro Ruppin	Dr. Ekkehard Paris	Peter Brüssow

3. Bekanntmachungen

3.1 Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung vom 29. Oktober 2008 im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin Nr. 10 Ergebnis der Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow der Fontanestadt Neuruppin

Der Stadtwahl Ausschuss der Fontanestadt Neuruppin hat in seiner Sitzung am 01. Oktober 2008 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

12. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow

12.1. Einwohneranzahl:	624
wahlberechtigte Personen:	535
Zahl der Wähler:	168
Wahlbeteiligung:	31,4 %
Gesamtzahl gültiger Stimmen:	488
Zahl ungültiger Stimmzettel:	4

12.2. Insgesamt sind 3 Sitze zu vergeben.

12.3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlagsnummer	Name des Wahlvorschlagsträgers und Kurzbezeichnung	Bewerber	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
4	Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin (WG KBV)	Sven Deter	183	1
13	Einzelwahlvorschlag Merkert	Ronny Merkert	225	1
14	Einzelwahlvorschlag Krüger	Michael Krüger	80	1

gewählte Bewerber

Ronny Merkert
Sven Deter
Michael Krüger

Ersatzpersonen

keine vorhanden

Neuruppin, den 17. November 2008

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

3.2 Öffentliche Bekanntmachung Übergang eines Stadtverordneten- mandates in der Fontanestadt Neuruppin auf die Ersatzperson

Übergang eines Sitzes für den Wahlvorschlag Bündnis 90/Die Grünen

Herr Rainer Fellenberg und nachfolgend Frau Catleen Förster haben auf ihr Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin verzichtet.

Nach dem Ergebnis der Wahl der Stadtverordnetenversammlung vom 28. September 2008 geht der Sitz gemäß § 60 III des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages Bündnis 90/ Die Grünen über.

Herr Gerald Brose hat das Mandat mit Wirkung vom 27. Oktober 2008 angenommen.

Neuruppin, den 28. Oktober 2008

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

3.3 Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Buskow der Fontanestadt Neuruppin am 22. März 2009

Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 26. November 2008

Gemäß §§ 82 a Abs. 1 und 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) sowie § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Hauptwahl sowie die Wahlzeit

Aufgrund § 82 h Abs. 4 und § 82 b Abs. 3 BbgKWahlG findet die Ortsbeiratswahl

am **Sonntag, den 22. März 2009**
in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**

statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst **frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Es sind insgesamt **3** Ortsbeiratsmitglieder zu wählen.

2. Wahlgebiet/ Wahlkreise

Wahlgebiet ist das Gebiet des Ortsteiles Buskow der Fontanestadt Neuruppin und bildet einen Wahlkreis.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 12. Februar 2009, 12 Uhr,
bei der
Stadtwahlleiterin für die Fontanestadt Neuruppin
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Fontanestadt Neuruppin** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 12. Februar 2009, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Einen Wahlvorschlag kann eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerber einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten.
Ein **wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag** darf höchstens **4** Bewerber enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.
- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für diese Wahl benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

- 7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag

einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 22. März 2009 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 22. März 2009 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist. **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- 8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Die in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, oder die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschäftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- 9. Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 Dem Wahlvorschlag sind **keine Unterstützungsunterschriften** beizufügen.
- 10. Mängelbeseitigung**
- Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 12. Februar 2009, 12 Uhr können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
- 11. Zulassung der Wahlvorschläge**
- Der Wahlausschuss beschließt am 17. Februar 2009 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.
- III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**
- Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von der Stadtwahlleiterin der Fontane-

stadt Neuruppin beschafft und können bei der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin angefordert werden.

Neuruppin, den 18. November 2008

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

3.4 Öffentliche Bekanntmachung Speicherung personenbezogener Daten der Wahlvorstände

Die Fontanestadt Neuruppin ist als Wahlbehörde gemäß § 83 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale der wahlberechtigten Person erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers und Beisitzer).

Ich weise darauf hin, dass diese wahlberechtigten Personen das Recht haben, der Speicherung ihrer o. g. Daten zu widersprechen.

Neuruppin, den 18. November 2008

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

3.5 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes eines Einzelhandels- konzeptes für die Fontanestadt Neuruppin

Die Fontanestadt hat die Erstellung eines Einzelhandelskonzeptes für die Gesamtstadt Neuruppin beauftragt. Damit sollen Aussagen über die zu erhaltenden und zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereiche der Stadt gemacht werden.

Das Einzelhandelskonzept soll als Orientierungs- und Steuerungsrahmen für die weitere Einzelhandelsentwicklung dienen und als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB eine Abwägungs- und Arbeitsgrundlage für künftige Bauleitplanverfahren darstellen. In den zu erhaltenden oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereichen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Vorhaben, die diesen Versorgungsbereichen dienen, nach § 30 oder § 34 BauGB vorhanden oder durch einen Bebauungsplan, dessen Aufstellung förmlich eingeleitet ist, vorgeesehen sein (§ 9 Abs. 2a Satz 3 BauGB).

Der Entwurf eines Einzelhandelskonzeptes liegt nun zur öffentlichen Auslegung vor.

Bestandteil der öffentlichen Auslegung ist auch ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Antrag der CDU/FDP-Fraktion vom 15.09.2008. Danach soll die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente im Ruppiner Einkaufszentrum (REIZ) in Höhe von 16.550 m² Verkaufsfläche zzgl. 250 m² Mallfläche frei verfügbar sein.

Der Entwurf des Einzelhandelskonzeptes nebst o.g. Beschluss wird im Rathaus (Haus A- Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 während der Sprechzeiten:
in der Zeit **vom 4. Dezember 2008 bis 16. Januar 2009**

Montag	08.00 Uhr – 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwoch	10.00 Uhr – 14.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	10.00 Uhr – 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Einzelhandelskonzept unberücksichtigt bleiben.

Neuruppin, den 19.11.2008

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

4. Informationen

4.1 Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2009

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2009. Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2009 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2008** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2009 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen. **Wichtig:** Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2009 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2009 oder wenn nach dem 1. Januar 2009 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2009** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigelegt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2009 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen: Steuerklasse I – Ledige oder Geschiedene; – Verwitwete, deren Ehegatte vor 2008 verstorben ist; – Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt. Steuerklasse II In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind.

Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> unter der Rubrik „Steuerinformationen/Steuerinformationen von A bis Z“ zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem alleinstehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht). Als alleinstehend gelten Steuerpflichtige, die a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind und b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn, – für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu oder – es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind/Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen. Steuerklasse III

– Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte

a) keinen Arbeitslohn bezieht oder

b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird. – Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2007 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben. Steuerklasse IV Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben. Steuerklasse V tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird. Steuerklasse VI ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zu-

grunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteueranmeldung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2008 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2009 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2009 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2009, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2009 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2009 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2009 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen

aber wie Werbungskosten berücksichtigt werden – der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden – die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden. Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen/Dienstleistungen/Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke. Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2009 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2009 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteu-

erte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteueranmeldung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“ sowie im Internet unter: <http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijob-zentrale.de>.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2009 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1991 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2009 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1991 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter „Kirchensteuerabzug“ eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche „-“ eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2009 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers

enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine „manuellen“ Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten. Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte – falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist – bis zum **31. Dezember 2010** dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2009 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die bisherige nicht verlängerbare zweijährige Antragsfrist gibt es nicht mehr.*) Bitte beachten Sie aber die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist für die Einkommensteueranmeldung. Der Antrag für die Einkommensteueranmeldung 2009 kann nur bis zum **31. Dezember 2013** gestellt werden kann.

Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <http://www.finanzamt.brandenburg.de> kostenlos abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit.

*) Dies gilt erstmals für Anträge auf Veranlagung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 sowie in Fällen, in denen bis zum 28. Dezember 2007 über einen Antrag auf Veranlagung noch nicht bestandskräftig entschieden ist. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Für die Einkommensteuererklärung 2009 gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2010**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragzahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/IV ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und – soweit zuständig – Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen. Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von

den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen. Sprechzeiten der brandenburgischen Finanzämter: Montag bis Freitag, mindestens 8.00 – 12.00 Uhr. Die weiteren z. T. bis 18.00 Uhr gehenden Öffnungszeiten, können Sie im Internet abrufen oder telefonisch bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.

4.2 Pressemitteilung des Schwaben International e. V. Internationaler Schüleraustausch • Gastfamilien gesucht!

BRASILIEN Pastor-Dohms-Schule, Porto Alegre
Familienaufenthalt: 9. Januar bis 15. Februar 2009
20 Schüler(innen) gute Deutschkenntnisse,
15 – 17 Jahre

Ausführliche Informationen erhalten Sie bei:
Schwaben International e. V., Stuttgarter Str. 67, 70469 Stuttgart
Tel. 0711 - 23729-13, Fax 0711 - 23729-32,
Email: schueler@schwaben-international.de
Schwaben International im Internet:
www.schwaben-international.de

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.